

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Messstelle nach
§§ 26, 28 BImSchG

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Kommunal - und Regionalentwicklung
Frau Janzen
Gartenstraße 17

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

26122 Oldenburg

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 20. Juni 2016

IEL-Projekt Nr. A16048
Geplantes Wohngebiet „westlich Lehmweg“ in der Stadt Norden
Hier: Schalltechnische Beratung

Sehr geehrte Frau Janzen,

wie Sie uns mitgeteilt haben, planen Sie die Realisierung einer neuen Wohnbaufläche auf dem Gebiet der Stadt Norden. Diese Fläche befindet sich westlich des Lehmweges. Hier soll eine Nutzung festgesetzt werden, die einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ entspricht. Östlich des Lehmweges befindet sich bereits eine Wohnbaufläche. Nördlich der geplanten bzw. der vorhandenen Wohnbaufläche befindet sich eine Sportanlage. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf dem Sportanlagengelände insgesamt sieben Tennisplätze vorhanden sind. Wie viele dieser Tennisplätze bespielbar sind und welche Nutzungszeiten vorliegen, ist uns nicht bekannt. Für das weitere Planverfahren soll unabhängig davon eine erste Aussage zu den schallimmissionsschutzrechtlichen Auswirkungen getroffen werden.

Gemäß der 18. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ gelten für ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

tags, außerhalb der Ruhezeiten:	55 dB(A)
tags, innerhalb der Ruhezeiten:	50 dB(A)
nachts:	40 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags:	an Werktagen	06.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 bis 22.00 Uhr
nachts:	an Werktagen	00.00 bis 06.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	00.00 bis 07.00 Uhr
	und	22.00 bis 24.00 Uhr
Ruhezeiten:	an Werktagen	06.00 bis 08.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07.00 bis 09.00 Uhr
		13.00 bis 15.00 Uhr
	und	20.00 bis 22.00 Uhr

Zur Bestimmung der Schallemission während der Nutzung der Tennisplätze wird auf die VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte technischer Schallquellen: Sport- und Freizeitanlagen“ (Ausgabe April 2002) zurückgegriffen. Für überschlägige Prognosen sind hierin entsprechende Schallemissionswerte aufgelistet. Die überschlägige Prognose führt zu dem Ergebnis, dass am nördlichen Rand des geplanten Wohngebietes die vorab aufgeführten Immissionsrichtwerte für die Tageszeit eingehalten bzw. unterschritten werden. Bei der überschlägigen Prognose wurde davon ausgegangen, dass auf allen insgesamt sieben Tennisplätzen eine durchgängige Nutzung von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfindet. Unabhängig von diesem Maximalszenario wird in der VDI-Richtlinie 3770 zu dem angewandten Verfahren folgendes ausgeführt: *„Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren bei ausgedehnten Anlagen schon im Nahbereich zu einer Überschätzung der Immissionen führen kann. Ergibt sich mit dieser überschlägigen Prognose eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten, so ist keine weitere Prüfung erforderlich.“*

Sie haben uns weiterhin mitgeteilt, dass möglicherweise nördlich der Tennisplätze eine Skateranlage geplant wird. Im Rahmen des dafür notwendigen Genehmigungsverfahrens müsste auch der Nachweis erbracht werden, dass im näher gelegenen bestehenden Wohngebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Nutzung der Skateranlage nicht überschritten werden. Dadurch ist auch sichergestellt, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz im weiter entfernt liegenden geplanten Wohngebiet eingehalten werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)